

Entwurf
der

Ausführungsbestimmungen
zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages
(Stand: 20. Oktober 2005)

1. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen (§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln). Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.

Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln). Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Bei einer Anzeige der Berufstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten genaue Angaben über den Arbeitgeber (Name und Anschrift) sowie über Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma und bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen eine genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung.
3. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verhaltensregeln sind die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Soweit es sich nicht um allgemein bekannte Unternehmen oder Organisationen handelt, ist eine kurze Angabe zu ihrem Tätigkeitsbereich erforderlich.

Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.

4. Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
5. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 5 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen.
6. Anzeigepflichtig gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.

7. Die Anzeige eines Mitglieds des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die konkrete Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.
8. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn das Honorar den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigt.
9. Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5000 Euro übersteigen.

Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

10. Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenktes 200 Euro nicht übersteigt.

Liegt der Antrag eines Mitglieds des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

11. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

**Ausführungsbestimmungen
zu den
Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

<p>vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4208)</p> <p>1. Satz 1 Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Entwurf</i></u></p> <p>1. Satz 1 (unverändert, jedoch mit dem Klammerzusatz:) „(§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln)“</p>
<p>Satz 2 Dabei soll das entsprechende Formblatt verwendet werden.</p>	<p>Satz 2 Dabei <i>sollen die entsprechenden Formblätter</i> verwendet werden</p>
<p>Satz 3 Angaben, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, können auch in Briefform gemacht werden.</p>	<p>Satz 3 -alt- (entfällt)</p>
<p>Satz 4 Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind spätestens vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.</p>	<p>Satz 3 -neu- Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind <i>innerhalb von drei Monaten</i> nach ihrem Eintritt <i>schriftlich</i> mitzuteilen (§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln).</p> <p>Satz 4 -neu- Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der <i>späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte</i>.</p>
<p>2. Bei einer Anzeige der Berufstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten genaue Angaben über den Arbeitgeber (Name und Anschrift) sowie über Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma und bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen eine genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung.</p>	<p>2. Bei einer Anzeige der Berufstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verhaltensregeln ... (“und Abs. 2 Nr. 1“ entfällt; i. Ü. unverändert)</p>

<p>3. Satz 1 Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen.</p>	<p>3. Satz 1 Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 <i>Nr. 1 bis 4</i> der Verhaltensregeln sind die Art <i>und der Umfang</i> der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des <i>Vertragspartners</i>, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. (Hinweis: Der Umfang könnte mit Blick auf § 44 a Abs. 1 S.1 -Mandat im Mittelpunkt- und Abs. 2 S. 3 -angemessenes Entgelt- Abgeordnetengesetz von Interesse sein)</p>
<p>Satz 2 Soweit es sich nicht um allgemein bekannte Unternehmen oder Organisationen handelt, ist eine kurze Angabe zu ihrem Tätigkeitsbereich erforderlich.</p>	<p>Satz 2 (unverändert)</p> <p>Satz 3 <i>-neu-</i> <i>Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.</i></p>
<p>4. Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.</p>	<p>4. Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln, ... („Nr. 2 und 3“ entfällt; i. Ü. unverändert) (Hinweis: Auch die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit sollte nur angezeigt werden müssen, wenn sie noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren vor der Mandatsannahme ausgeübt worden ist)</p>
<p>5. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen.</p>	<p>5. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 2 <i>Nr. 5</i> der Verhaltensregeln ... (i. Ü. unverändert)</p>

<p>6. In Anzeigen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln sind Name und Anschrift des Vertragspartners sowie der Gegenstand der Tätigkeit mitzuteilen.</p>	<p>(entfällt - siehe unter 3. (neu))</p>
<p>7. Satz 1 In Anzeigen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Auftraggebers mitzuteilen.</p>	<p>(entfällt - siehe unter 3. (neu))</p>
<p>Satz 2 Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn das Entgelt für eine oder mehrere Tätigkeiten 3000 Euro im Monat oder 18000 Euro im Jahr nicht übersteigt.</p>	<p>(entfällt - siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 VR)</p>
<p>8. Satz 1 Eine Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft, ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Deutschen Bundestages mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.</p>	<p>6. Satz 1 -neu- <i>Anzeigepflichtig gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.</i> Satz 2 -neu- Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.</p>
<p>Satz 2 Unabhängig davon ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft immer dann anzeigepflichtig, wenn der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes festgestellte Wert der Beteiligung den Jahresbetrag der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes übersteigt.</p>	<p>Satz 2 -alt- (entfällt wegen praktischer Probleme der Bewertung)</p>

<p>9. Soweit die Verhaltensregeln die Anzeige der Höhe der Einkünfte vorsehen, sind die entsprechenden Brutto-Bezüge (einschließlich z. B. von Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen und Sachzuwendungen) mitzuteilen.</p>	<p>(entfällt - siehe § 1 Abs. 3 S. 2 VR)</p>
<p>10. Satz 1 Einkünfte aus Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln sind anzuzeigen, wenn sie aus einer oder mehreren Tätigkeiten 3000 Euro im Monat oder 18000 Euro im Jahr übersteigen.</p>	<p>(entfällt - siehe § 1 Abs. 3 S. 1 VR)</p>
<p>Satz 2 Bei der Anzeige ist die Höhe der Einkünfte für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit mitzuteilen.</p>	<p>(entfällt, da ohnehin keine Summenbildung mehr stattfindet)</p>
	<p>7. -neu-</p> <p>Satz 1 <i>Die Anzeige eines Mitglieds des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten.</i></p> <p>Satz 2 <i>Es genügen insoweit Angaben über die konkrete Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.</i></p>
<p>11. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn das Honorar den Betrag von 3000 Euro nicht übersteigt.</p>	<p>8. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn das Honorar den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigt.</p>

<p>12. Satz 1 Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5000 Euro übersteigen.</p>	<p>9. Satz 1 (entspricht unverändert 12. Satz 1 (alt))</p>
<p>13. Satz 1 Eine Spende, die ein Mitglied des Deutschen Bundestages nachweislich an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig.</p>	<p>(noch 9.) Satz 2 Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages <i>als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung</i> an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. (<u>Hinweis</u>: Verdeutlichung, dass es sich hierbei unverändert um eine Spende des Dritten, nicht eine Spende des Abgeordneten an die Partei handeln soll.)</p>
<p>Satz 2 Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesen Fall unberührt.</p>	<p>Satz 3 (entspricht unverändert 13. Satz 2 (alt))</p>
<p>12. Satz 2 Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt</p>	<p>10. Satz 1 (unverändert) Satz 2 <i>Liegt der Antrag eines Mitglieds des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert.</i> Satz 3 <i>An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.</i></p>
<p>14. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Deutschen Bundestages eingereicht hat, werden fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag aufbewahrt und danach dem ehemaligen Mitglied überlassen oder vernichtet.</p>	<p>10. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, werden <i>nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.</i> (<u>Hinweis</u>: Verdeutlichung, dass die Abgeordneten für eine Überlassung die Initiative ergreifen müssen)</p>

<p>15. Ermittlungen gemäß § 8 Abs. 1 Verhaltensregeln werden vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Deutschen Bundestages durchgeführt.</p>	<p>(entfällt, da § 8 VR insoweit jetzt eine erschöpfende Regelung bietet</p>
--	--